



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

309

1966

Berlin, den 18. Mai 1966

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 66	Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten.....	309
2. 4. 66	Dritte Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	311
16. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft	311
6.5.66	Anordnung Nr. 2 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen	312
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	312

Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten.

Vom 29. April 1966

Die erfolgreiche Verwirklichung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung erfordert die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Steigerung des Nutzeffektes der materiell-technischen Fonds. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für:

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- WB und andere wirtschaftsleitende Organe der volkseigenen Wirtschaft und deren Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- staatliche Organe und deren Einrichtungen,

nachfolgend Betriebe bzw. übergeordnete Organe genannt.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Edelmetallen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

Als bewegliche Grundmittel und Vorräte im Sinne dieser Verordnung gelten:

- bewegliche Grundmittel, die für die planmäßige Durchführung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, nachfolgend Grundmittel genannt,

b) Vorräte, die einer ökonomischen Vorratshaltung entsprechend den in der Richtlinie vom 20. Mai 1965 für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 495) festgelegten Grundsätzen widersprechen, nachfolgend Vorräte genannt,

c) bewegliche Grundmittel und nicht aktivierte Arbeitsmittel sowie Materialien der Organe und Einrichtungen der nichtmateriellen Sphäre, nachfolgend Grundmittel bzw. Vorräte genannt.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Betriebe sind für den ökonomischen Einsatz der betrieblichen materiellen Fonds verantwortlich und haben deren Effektivität ständig zu erhöhen. Sie sind verpflichtet, Grundmittel und Vorräte im Sinne des § 2 durch Verkauf unverzüglich einer volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

(2) Die Leiter der übergeordneten Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 4

Angebot und Verkauf

(1) Der Verkauf von Grundmitteln und Vorräten kann an Betriebe aller Eigentumsformen und übergeordnete Organe erfolgen, sofern nicht die Bestimmungen über das Vorerwerbs- bzw. Dispositionsrecht gemäß §§ 5 und 6 Anwendung finden.